

Zwischen

der
Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH (WLE),

der
Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH (RLG),

und der
Regionalverkehr Münsterland GmbH (RVM)

und

der Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG), Frankfurt am Main,

ist vereinbart:

§ 1 **Änderung SozialSicherungsTV-WLE/RLG/RVM**

In dem für den Bereich der Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH (WLE), den Bereich der Eisenbahn der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH (RLG) und den Bereich der Eisenbahn der Regionalverkehr Münsterland GmbH (RVM) mit der Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG) abgeschlossenen SozialSicherungsTV vom 1. Juli 2019 wird mit Wirkung zum 1. Januar 2024 in § 6 der bisherige Absatz 3 zu Absatz 4. Sodann wird folgender Absatz 3 neu eingefügt:

„3. Der beauftragte Fonds hat das Unternehmen zu Beginn eines Kalenderjahres, erstmals zu Beginn des Kalenderjahres 2024, darüber zu informieren, in welchem Umfang nicht abgerufene Dotierungsguthaben aus den Vorjahren (Leistungsreserve) zur Verfügung stehen. Die Verpflichtung des Unternehmens zur Dotierung wird ausgesetzt, wenn und solange 200 % des aktuell gültigen Dotierungsvolumens (= zwei Jahresbeiträge) für die Leistungserbringung durch nicht abgerufene Dotierungsguthaben aus den Vorjahren als Leistungsreserve zur Verfügung stehen. Wurde die Dotierung nach Satz 1 ausgesetzt und unterschreitet die Leistungsreserve 100 % (= ein Jahresbeitrag) des aktuell gültigen Dotierungsvolumens, erfolgt eine erneute Dotierung mit Beginn des Folgejahres.“

§ 2 **Inkrafttreten**

Dieser Änderungsstarifvertrag tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Köln/Frankfurt, den 27. Juni 2023

WLE/RLG/RVM (Geschäftsführung)

Eisenbahn- und
Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand

Eisenbahn- und
Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand